



Brüssel, den 13. Mai 2024
(OR. en, hu)

9644/24
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0077/B(COD)**

CODEC 1251
ENER 219
ENV 493
CLIMA 194
COMPET 524
CONSUM 184
FISC 103

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU)
2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in
der Union (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärung

Erklärung Ungarns

Die Strommarktreform enthält eine Reihe von positiven Elementen, mit denen die für die Energiewende essenziellen CO₂-armen Technologien gefördert werden, und in ihrem Rahmen wird die Rolle der Kernenergie als Quelle sauberer Energie für eine sichere und nachhaltige Dekarbonisierung der Wirtschaft anerkannt. Ungarn befürwortet die Annahme der Richtlinie jedoch nicht, da unserer Ansicht nach Ungarn im Rahmen von Artikel 66a im Hinblick auf die Strompreiskrise nicht genügend Flexibilität geboten wird, um erschwingliche Preise zu gewährleisten und eine nicht kostendeckende Preisregelung zum Schutz von Privathaushalten im Falle einer Energiekrise anzuwenden. Wir vertreten die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten berechtigt sein sollten, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob eine Energiekrise vorliegt, und nicht kostendeckende Strompreise festzusetzen, um so zu verhindern, dass Privathaushalte überhöhte Strompreise bezahlen.